

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-4005, Fax: 09341/82-5950
E-Mail: abfallwirtschaftsbetrieb@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de/abfallwirtschaft



Annahmebedingungen auf den Erddeponien im Main-Tauber-Kreis

Auf den Erddeponien im Main-Tauber-Kreis darf ausschließlich unbelasteter Bodenaushub abgelagert werden, den Nachweis über die Unbedenklichkeit des Ablagerungsgut hat der Abfallerzeuger zu erbringen!

Im Rahmen der Anlieferungserklärung ist vom Abfallerzeuger sicherzustellen, dass der angelieferte Boden von nur einer Anfallstelle stammt, unbelastet und frei von Schad- und Fremdstoffen ist (gemäß Anhang 3, Tabelle 2, DepV). Hierzu wurde von Seiten des AWMT das Formblatt „**Anlieferungserklärung für Bodenaushub**“, Stand 01.01.2022, dass alle nötigen Daten, die bei einer Annahmekontrolle auf Deponien der Klasse DK 0 / DK -0,5 erforderlich sind zusammenfasst!

Download : **Anlieferungserklärung**
Verwertungsprüfung

Dieses Formblatt (alle 4 Seiten) ist zwingend bei allen Anlieferungen vom Anlieferer / Abfallerzeuger vorzulegen!

Die Seiten 1 und 2 sind vom Abfallerzeuger vor der Anlieferung auszufüllen und zu unterschreiben, die Seite 3 dient zur Annahmekontrolle, die Seite 4 ist für die Dokumentation der Anlieferung diese Seiten werden durch die Annahmekontrolle / Platzwart geführt!

Die Verwertungsprüfung ist in jedem Fall vor der Anlieferung auf der Deponie durchzuführen!

Bei Mengen bis 99 m³ pro Anfallstelle ist es ausreichend die Verwertungsprüfung stichpunktartig auf dem o.g. Formblatt anzugeben. Die Ablehnung der Verwerter bzw. die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist auf Nachfrage vorzulegen!

Bei Anlieferungen über 100m³ pro Anfallstelle ist immer die Verwertungsprüfung mit dem Formblatt „**Verwertungsprüfung für Bodenaushub, Stand 01.01.2022**“ erforderlich. Die schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter (mit Bezug auf das entsprechende Bauvorhaben) und / oder die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind der Anlieferungserklärung beizufügen!

Bitte klären Sie vor der Anlieferung auf der Deponie, mit der jeweiligen Betreibergemeinde, ob sie die Anlieferungserklärung vorab an die Gemeinde senden sollen oder ob es ausreicht diese bei der Anlieferung dem Platzwart vorzulegen!

Sollte bei der Annahmekontrolle Zweifel an der Unbedenklichkeit des angelieferten Bodenaushubs entstehen, dies ist z.B. der Fall, wenn sich im Bodenaushub Fremdstoffe wie Asphaltbruchstücke, Wurzeln, Beton, Mauerwerk, Kunststoffe o.ä. befinden, wird die Anlieferung zurückgewiesen bzw. auf einer Sicherstellungsfläche auf der Deponie, außerhalb des Ablagerungsbereichs zwischengelagert. Ob das Material auf einer Sicherstellungsfläche der Deponie verbleiben kann ist in jedem Fall mit dem AWMT abzuklären! Der Bodenaushub bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Ablagerbarkeit im Besitz des Abfallerzeugers / Anlieferers und alle weiteren

Kosten (Probenahme, Analytik, evtl. Kosten für das Verladen und Abtransportieren von der Deponie, anderweitige Entsorgungskosten auf einer zugelassenen Deponie, etc.) gehen zu seinen Lasten!

Sofern der zu deponierende Bodenaushub von mehr als einer Anfallstelle stammt oder aus anderen Gründen eine Analyse benötigt, ist immer eine abfallchemische Analyse auf Einhaltung der Zuordnungskriterien DKO / ZO im Zuge der grundlegenden Charakterisierung zu erbringen. Die benötigte Anzahl der zu analysierenden Proben richtet sich nach der Kubatur des Abfalls.

Die Ablagerung wird auf unbelasteten Bodenaushub mit den folgenden Abfallschlüsseln (AVV) gemäß Abfallverzeichnisverordnung in den Genehmigungen der Überwachungsbehörde festgelegt.

AVV	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine; ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen
17 05 06	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen das unter 17 05 05* fällt, (bei diesem Abfallschlüssel ist immer eine Analyse notwendig)
20 02 02	Boden und Steine; aus Gärten & Parkanlagen, ausgenommen Oberboden und Torf

Von der Annahme ausgeschlossen sind z. B.:

- ☞ kontaminierte Industrie- und Gewerbeflächen
- ☞ durch Leckagen oder Unfällen bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen
- ☞ Altlastensanierungsmaßnahmen
- ☞ Gebieten mit geogen bedingten erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe
- ☞ mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten
- ☞ Bodenbehandlungsanlagen
- ☞ Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente)
- ☞ Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen
- ☞ speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bohrungen, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bergwerke und dergl.)
- ☞ Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß der Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden)
- ☞ sonstige Verdachtsflächen

Der Bodenaushub muss frei von größeren Steinen (max. Durchmesser 40 cm), Wurzeln, Hölzern etc. sein! Anlieferungen, die zum Großteil aus Steinen bestehen, auch wenn diese den max. Durchmesser nicht überschreiten werden ebenfalls abgewiesen!

Vor der Anlieferung muss durch den Abfallerzeuger:

- evtl. Bewuchs entfernt werden, z.B. Rasen / Wiesen mähen
- Wurzelstöcke und größere Steine sind auszusortieren
- Fremdstoffe wie z.B. Kunststoffe, Asphaltbruchstücke, Holz, Bauschutt dürfen nicht im Bodenaushub vorhanden sein!

Sofern bei der Anlieferung durch die Annahmekontrolle Verunreinigungen festgestellt werden, sind diese durch den Anlieferer abzusammeln! Hierzu zählen z.B. Reste von Wurzeln, Stöcken, Laub. Diese müssen durch den Anlieferer auf einer zugelassenen Entsorgungsanlage separat entsorgt werden!

Die Annahme / Ablagerung von Bauschutt / Bauabbruch ist auf allen Erddeponien im Main-Tauber-Kreis untersagt!